

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 12. October 1795.

I. Publicandum.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherige Erhöhung des Personen-Geldes bey der ordinären Post von 6 auf 7 ggr. mit dem 1ten Octbr. d. J. aufzuhören, und von diesem Zeitpunkt an, in sämtlichen Königlichen Provinzen nicht mehr als der gewöhnliche Satz von Sechs Gute Groschen pro Person und Meile bezahlet werden soll. Das Königl. General-Postamt würde eben so gern denen mit Extra-Post Reisenden eine Erleichterung verschaffen, und das Extra-Postgeld auf den alten Satz wieder herunter gesetzt haben, wenn gegenwärtig schon die Preise des Getreides und Rauhfutters so weit gefallen wären, als man solches von der diesjährigen guten Erndte erwarten können. Da solche aber fast überall noch ungewöhnlich hoch sind; so hat mit Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung, dasselbe nicht Umgang nehmen können, zu einiger Erleichterung der sehr zurück gekommenen Posthalter und Postillon, den vorhin bis zum 1ten Octbr. angenommenen Termin der erhöhten Extra-Postgelder und Reitgebühren bey Privat-Etappetten mit zwey gute Groschen pro Pferd und Meile noch bis zum 1. December d. J. in allen Königl. Provinzen zu verlängern, und solches hiess durch überall bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Septbr. 1795.
Kön. Pr. General-Postamt. v. Wörder.

Da ohnerachtet der nunmehr gänzlich vollendeten gesegneten Erndte, die Kornpreise noch immer in ungewöhnlichen hohen Preisen stehen, welches nach eingezogenen Erfundigungen von wucherlichen Speculationen durch Vor- und Aufkäuferey, auch heimlicher Verschleppung außerhalb Landes, von einheimischen und auswärtigen Christen und Juden hauptsächlich herrühret, und dann in alle Wege zu befürchten steht, daß die Unterthanen durch hohe Preise gereizet, auch von ihrem eigenen Bedarf verkaufen werden, und dadurch am Ende bei dem Segen der Erndte in hiesigen Provinzen Mangel an Getreide und grosse Theurung entstehen müß, zumahl die vorjährigen Bestände alle aufgeräumt worden: So wird der Vor- und Aufkauf jeder Art des Getreides, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, wie auch die heimlichen Verschleppungen außer Landes, ohne Einschräncke hiermit das ernstlichste untersagt, und allen und jeden, die darunter vorhandene Verbotbedicte, Polizey und Wochen-Marktsordnungen, nicht nur von neuem in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht, daß wenn jemand auf dergleichen Contraventiones ertappt wird, sogleich mit Wagen und Pferden arretirt, und zur gefänglichen Haft gebracht, auch das Getreide confisziert werden soll, wovon sodann die Hälf-

Se

te dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armut zu erkennen werden soll. Damit auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, werden die Steuerräthe, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sämtlich in den hiesigen Königl. Provinzen hierdurch zugleich angewiesen und befahligt, diese Verordnung überall in den ihnen anvertrauten Kreisen und Districten nicht nur publiciren und zu jedermans Wissenshaft bringen zu lassen, sondern auch die Accise-Offizianten, Polizeiausreuter und Amtsunterdiener, ein jeder in seinem Ressort, einzuschärfen, auf die Uebertritten zu vigiliren, und diejenigen Contravenienten, welche entappet werden, an die nächste Accisescasse, Amt oder Gericht zu bringen; im Falle gewaltsamer Widerhungen aber, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Minden den 26sten Sept. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl.

Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch, v. Hüllersheim. Bacmeister.
Da verlauten will, daß sich wegen der diesjährigen Jagd-Zeit, Missverständnisse ereignen mögten; so wird hierdurch zu jedermanns Nachricht und Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß es mit der Eröffnung und dem Schluss der Jagden nach wie vor, bey denen in einer jeden Provinz durch Forstdrobnungen oder neuere Festsetzungen des General ic. Directorii bestimmten Tagefristen und Zeiträumen sein Bewenden behalte und deren Uebertritung mit den darauf gesetzten Strafen geahndet werden wird. Berlin den 30ten April 1794.

Forst-Departement des General ic.
Directorii.

II Offener Arrest.

Demnach über das gesamte Vermögen des gewesenen Kaufmanns Christian Dieterich Kurlbaum, mittelst Decreti vom heutigen dato vom hiesigen Stadtgericht

der Concurs-Prozeß erdfnet, und über dasselbe General-Arrest verhänget worden; so wird allen und jedem, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben möchten, angebietet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu verfolgen, vielmehr dem Gericht davon fordern samst Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, doch mit Vorbehalt der dargen habenden Rechte in das Depositum des hiesigen Stadtgerichts abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet werde, dieses für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Concursmasse anderweit benutzt, und wenn Sachen und Gelde des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpfands- oder anderer Rechte für verlustig erklärt werden sollen, Sign. Blefeld im Stadtgericht den 7. Oct. 1795.

Bubden, Hoffbauer.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen ic.

Zum kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Clasifications-Urtel, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Kreisschreibers Stroßmann, den abwesend gewesenen Militair-Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an den Nachlaß des gedachten Stroßmann Forderung habenden Militair-Personen nachzuholen beschlossen worden; daß wir dahero selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Wiedekind, ihre an den gedachten Stroßmann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß in ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für

verlustig erklärert, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair-Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal-Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädtter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Anstatt ic. v. Arnum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken Regiments von Schlesien, wegen Insufficienz der Masse zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de hodi. Concursus Creditorum eröffnet worden; als werden nunmehr hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des vorgenannten Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken hierdurch citirt, spätestens in Termisno den 11ten Novbr. c. vor dem Referendario v. Lebedur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte, mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justizcommissarien Aßistenzrath Stuve und Cammerfiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Hierbei wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und

Ausprüchen an die jetzt ohngefähr 100 Rth. betragende Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens wird allen und jedem, welche von dem verstorbenen Premierlieutenant von Brinken etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, davon der Regierung sondersamst treuliche Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß der Inhaber solcher verschwiegenen oder zurückgehaltenen Sachen und Gelde, alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erklärert, und durch Execution zur Herausgabe angehalten werden wird. Urkundlich ist diese Edictalcitation und offener Arrest hieselbst bei unserer Regierung affigiret, und den Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädtter Zeitungen aber einmal inseriret worden. Sign. Minden am 18ten Septbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Erayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da per Decretum de hodierno über das nachgelassene nicht 500 Rthlr. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmanns Friedrich August von Witzleben wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren Concurs eröffnet worden; als werden sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Hauptmann v. Witzleben hierdurch vorgeladen, spätestens in Termisno den 21ten Novbr. 1795. des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath von Voss auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction vers.

schene Mandatarien, wozu benent, so es allhier an Bekantschaft mangelt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Mülzler und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worn sie wollen, anzumelden und zu deren Begründung die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuziegen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch allen und jenen welche von dem verstorbenen Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen und Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, Unserer Regierung daß von fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in Unser Regierungs-Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben alles ihres daran habenden Unzertpfands und andern Rechts für verlustig werden erklähret werden. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation und offene Arrest allhier und in Herford affigirt, auch den Lippstädtter Zeitungen zweymal, und den hiesigen Intelligenzblättern dreymal inserirt worden. Gegeben Minden den 26ten August 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Grayen,

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und sagen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise- und Zoll-Inspector Goekler in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. be 5. Sept.

1794. Concursus Creditorum erbsnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goekler hierdurch cistiret, spätestens sich in Termine den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath von Wick persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Alstienz-Rath Aschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu gestellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worn sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hierbei dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bei Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigirt, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädtter Zeitungen aber 3 mal inserirt worden. Sign. Minden am 20ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Wir Domprobst

Domdechant Senior und Domcapitular res der hiesigen Cathedralkirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Ermelinghoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger, die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechnet, und nach einem abzufassenden Erstigkeiten-Erlaunniß alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung unter die Gläubiger vertheilet

werden möchten'; so wollen Wir Kraft dieses alte diejenigen, welche an gedachten Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorzuladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitulargesichte allhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und sowohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Erstigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitgliedern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanten verfahren; mit der Warnung, daß wegen derselben welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jetzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öffentlichen Ladung angerechnet, alle und jede Pfand- und Schuldverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyher von Galen nach dessen darüber ertheilten Einwilligung für ungültig gehalten werden soll, daher denn Niemand denselben etwas vorschießen oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Ladung, sowohl allhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in den öffentlichen Anzeigen und Lippstädtter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Auf Requisition des Magistrats in Osnabrück an die hiesige Landes-Regierung wird folgende Edictal-Citation bekannt gemacht: Demnach zur Anzeige gekommen, daß die Clara Müllers Ehefrau des Schusters Lüder dahier, sich der Entwendung beträchtlicher Geldsummen aus dem Hause des Hn. Bürgermeisters Doctoris Wobbeling

schuldig gemacht habe, und bevor desfalls die Untersuchung erfolgen können, von hier entwischen sey; so wird von Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück die gedachte Clara Müllers Ehefrau Lüders hiemit öffentlich vorgeladen, um in Zeit von 6 Wochen und spätestens am Dienstag den 10ten Novbr. dieses Jahres des Morgens 10 Uhr am Rathhouse vor der Gerichts-Commission sich in Person zu gestellen, und über die Anzeigen auch wegen ihrer Entfernung gebührend zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bei dessen Entstehung die wider sie geschehenen Angaben für gestanden angenommen, und den Rechten nach weiter verfahren werden solle. Decretum Osnabrück in Senat den 18ten Septbr. 1795.

Struckmann Secr.

Sign. Minden am 6ten Octbr. 1795.
Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung. Crayen.

Da über das Vermögen des Schutz-Juden Raphael Abrahams in Halle der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiemit edictariter vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termine den 2ten Novbr. q. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu verificiren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungsfall präcludiret und bei Vertheilung der Concurs-Masse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesamme Vermögen des gedachten Schutz-Juden Raphael Abraham hiemit offener Beschlag gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bei Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwehnte Sachen und Zahlungen an Niemand verschaffen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernerer Verfügung zugewärtigen.

Amt Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
Fügen hierdurch zu wissen: daß, nachdem Wir die unterm 3ten Septbr. 1792 verhängte Suspension der Militairprozesse, und die damit gegen die Militairpersonen verbunden gewesene Sistirung der Edictalscitationen und darauf ergehenden Präclusionen, nach nunmehr wieder hergestelltem Frieden unterm 1sten Junii e. aufgehoben, und der gewöhnliche Gang der Rechtssachen, auch in Ansehung der Militairpersonen wieder hergestellt werden soll, die gebührende Vorladung der bey nachfolgenden, während jener Sistirung bey unserer Lecklenburg-Lingenschen Regierung eingeleiteten Concurs und Liquidationssachen, und sonstigen erlassenen Edictalladungen interessirten Militairpersonen, und welchen veshalb ihre Rechte und Forderungen vorbehalten sind, auch dem zufolge nunmehr verordnet worden:

a) Behuf der Concursmasse über das Vermögen des Bürgers Johann Wilhelm Schröder zu Ibbenburg, worin die Creditores per edictales de 6ten May 1793 vorgeladen, und per sententiam classificatoriam de publicato den 13ten Febr. 1794 den Militairpersonen ihre Gerechtsame vorbehalten sind.

b) Behuf der Concursache über das Vermögen des Kaufmanns Franz Wilhelm Huster zu Recke, worin die Creditores per edictales de 29sten April 1793 vorgeladen und per sententiam classificatoriam de publ. den 28sten Febr. 1794 den Militairpersonen ihre Rechte vorbehalten worden.

c) Behuf der Liquidations- und eventuellen Concurssache über das Vermögen des abwesenden Friedrich Bielefeld aus Lengenrich in der Grafschaft Lecklenburg, worin die Creditores per edictales de 10ten Junii 1794 vorgeladen, und in der am 18ten Junii 1795 publicirten Präclusionss-

und Classificationssentenz den Militairpersonen ihre Rechte reservirt worden.

d) Behuf der erbschaftlichen Liquidationssache des verstorbenen Odrenter Müllers Schuirkamp, worin die edictales unterm 3osten April 1795 erlassen sind, aber bis jetzt noch keine Präclusion ergangen ist;

e) Behuf der Concurssache über das Vermögen der Eheleute Bernd Henrich Verckeneyer zu Recke, worin die edictales am 26sten Febr. 1794 erlassen, und in der am 18ten Septbr. ej. a. publicirten Sentenz den Militairpersonen ihre Rechte reservirt worden.

f) Behuf der unterm 30. Octbr. 1794 geschehenen Vorladung derjenigen, welche an den entwichenen Colonisten Fischer im Kirchspiel Ibbenburg, und dessen untergehabten Neubauerey Spruch und Anforderung zu haben vermeinen, worauf aber noch keine pläclusoria ergangen ist; Endlich

g) Behuf des über das Vermögen der Eheleute Verlemann zu Bookraden im Kirchspiel Ibbenburg erfasneten Concursus, weshalb die edictales am 6ten Nov. 1794 erlassen, und worin per sententiam classificatoriam sub publ. den 12ten Mart. 1795 die Rechte der Militairpersonen vorbehalten worden.

Es werden demnach, mittelst gegenwärtigen Praclamatis, welches allhier bei unserer Regierung angeschlagen, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreiemahnen, den Lippstädtischen Zeitungen aber zweimal inseriret werden soll, alle und jede Militairpersonen, welche bey den obewähnten Concurs und Liquidationssachen einiges Interesse zu haben vermeinen mögten, vorgeladen.

ad a) in Termino den 17. Novbr. a. c.

ad b) in Termino den 23. Decbr. a. c.

ad c) in Termino den 23. Decbr. a. c.

ad d) in Termino den 17. Novbr. a. c.

ad e) in Termino den 17. Novbr. a. c. vor dem in diesen Sachen zum Deputaten ernannten Regierungsrath Schmidt.

ab f) in Termino den 21. May 1795.
ab g) in Termino den 17. Novbr. a. c.
vor dem in diesen beiden Sachen zum Des-
putato angeordneten Regierungsrath Ba-
rendorf des Morgens 9 Uhr in hiesiger
Regierungssäudienz zu erscheinen, ihre ha-
benden vermeintlichen Forderungen und
Ansprüche ad Protocollo anzugeben und
rechtlicher Art nach zu verificiren, auch
mit den angeordneten Curatoren und den
Nebenereditoren super prioritate ad Pro-
tocollo zu verfahren, und demnächst
rechtliches Erkännntniß abzuwarten, mit
der Verwarnung, daß, wann sich in den
bestimmten Termintis keine dergleichen Mi-
litairpersonen melden möchten, oder wenn
auch solches etwa schon geschehen, diesel-
ben sich indessen in sothannen Termintis nicht
gesellet, und ihre Forderungen nicht ge-
bührend justificiren werden, dieselben nicht
weiter werden gehört, vielmehr densel-
ben ein ewiges Stillschweigen gegen die
übrigen Creditores auferlegt, und solcher-
gestalt die schon ergangenen Præcluſorien
purificiret werden. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 1. Sept. 1795.

(L.S.) Anstatt ic.
Möller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Niemannischen Ge-
schwister wollen zu ihrer Auseinanderse-
zung folgende annoch ungetheilt gebliebene
Grundstücke in Termino den 21ten dieses
freywillig jedoch meistbietend verkaufen,
als 1) das am Weserthore sub Nr. 4. be-
legene vor etwa 20 Fahren von Grund auf
neu erbaute Wohn- und Brauhäus, in
welchem sich außer 2 geräumigen Fluren
ein großer Saal, 4 Stuben, 2 Kammern,
eine Küche, eine Speisekammer, eine
Schlafstelle für Domestiken, ein Keller,
ein beschossener Boden, ein kleiner Hof,
wohin ein Wasserbrunnen, befinden, nebst
dazu Schätzgen Hudeheln von 4 Kühen auf
dem Weserthorschen Bruche Nr. 53, beles-

gen, 2) eine im Ritterbrüche am Oberndamm belegene Heuwiese, 3) 6 Morgen
Saatland in der Sandmasch am Schweis-
tebruch belegen, mit 4 und 1 Viertel Schtl.
Roggen, 4 Schtl. Gerste und 1 Ml. 6 mar.
Landschätz belastet. Liebhaber wellen sich
am besagten Tage Nachmittags um 2 Uhr
in der Behausung des Cammer-Fiscals
Müller einfinden und die näheren Bedin-
gungen vernehmen. Minden den 8. Oct.
1795.

Minden. Es werden zwei einges-
fahrene Fuchsstaten mit weißer Blesse und
weiße Hinterfüsse 5 und 6jährig ohne allen
Fehler zum Verkauf angeboten. Der
Schmidt Meister Sieveking giebt Nachricht,
wo solche des Vormittags in Augenschein
zu nehmen sind.

Rünftigen Montag den 19ten Octbr. und
folgende Tage sollen in der Doctor
Eulemeyerschen Behausung am alten Markt
allerhand Meublen und Hausgeräth, auch
Zinn, Kupfer, Bettwerk, Linnen und ei-
niges Silbergeräth, nicht weniger einige
medicinische und andere Bücher meistbiet-
end verkauft werden; wobey zur Nach-
richt dienet, daß nichts ohne baare Bezahl-
ung und zwar in grob Cour., was über
1 Mhl. verabfolget werden wird. Herford
den 7. Oct. 1795.

V Sachen zu verpachten.

Da die Mastnutzung im Limbergischen
Königlichen privatischen Berge mit dies-
sem Herbst zu Ende geht; so soll solche
in Termino den 30ten Octbr. a. c. auf an-
derweite 6 Jahre nämlich von 1796, an-
bis inclusiv 1801, meistbietend unterge-
bracht werden, und können sich Liebhaber
dazu auf dem Limberge einfinden, und
Conditiones bei der Verpachtung einsehen,
und hat der Meistbietende den Zuschlag
salva approbatione regia zu gewährtigen.

Sign. Minden den 19ten Sept. 1795.
Anstatt und von wegen ic. ic.
Hass v. Bändemer. Bacmeister. Heinen,

VI Sachen so gestohlen.

Mindeln. Den 2. dieses Abends zwischen 7 und 8 Uhr sind aus meinem Hause oben vom Saal 2 silberne Taschenuhren, als: eine große mit silbernen Zahlen, welche auch den Datum zeigt, und eine kleinere mit schwarzen Zahlen und einer silbernen Kette gestohlen worden. Wem solche zum Verkauf geboten wird, ersuche ich hierdurch, sie an sich zu halten, und mir gefälligst Nachricht davon zu geben.

Niehuss, Bäckermeister.

VII Notification.

Der Col. Caspar Ecke sub Nr. 7. Bausch. Siele hat laut gerichtlicher Kaufbriefe vom heutigen dato von seiner aus dem Eigenthume des Hauses Mühlenburg freigekauften Stette fernerweit verkauft: an den Col. Clausmann zu Dreyen 5 Schfl. 1 Sp. 1/4 tel Becher 16 Quadratfuß Land im Hammfelde; an den Colonus Uppenbrock zu Siele 2 Schfl. 1 Sp. 3 1/2 Becher 5 Quadratfuß auf der Baukuhle; an den Col. Knapmann daselbst 2 Schfl. 2 Sp. 3 1/2. Becher 102 Quadratfuß daselbst belegen, welches zu jedermanns Wissenshaft hierdurch bekannt gemacht wird. Amt Enger den 21. Septbr. 1795.

Der Colonus Ecke Nr. 7. Brsch. Siele hat laut gerichtlichen Kaufbriefes vom heutigen dato an den Col. Flachmann Nr. II. daselbst 4 Schfl. und Bier 5 tel Becher Saatlandes auf der Steckenbrede 2 Scheffelsaat auf dem Hohacker 1 Schfl. 3 Spint 2 und 1 halben Becher am Storkswinkel 2 Schfl. 3 Spint 1 und 1 halben Becher auf der Harkenbrede und an den Col. Lindenschmidt zu Besenkamp 3 Schfl. 3 Spint 3 Becher Landes auf dem Winkel erb- und eigenthümlich verkauft.

Amt Enger den 18ten Septbr. 1795.

Consbruch. Wagner.

Es haben die Ehelente Herman Henr. Bruno und Henrike Marie Pogge-

mans vermbge eines unter dem heutigen dato geschlossenen Kauf-Contracts die von der Geistlichen Cass habende Kleiheide ab 7 Schfl. Saat groß an den Kaufmann Christian Lenbrink desgleichen haben dieselbe dem Kaufmann Johan Conrad Moersmann sen. einen Theil ihres Holz Zuschlages von ohngefähr 17 bis 18 Schfl. Saat verkauft, welches hiermit bekannt gemacht wird. Lingen den 17ten Sept. 1795. Königl. Preußisch Lecklenburg Lingeusche Regierung.

Möller.

Amt Schildecke Dem Pub-

lico wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Einwohner Herm. Henrich Winter oder Leibzüchter Meyer Henrich jetzt Conductor auf Meyer Post Hofe zu Laar sich in die zweyte Ehe begeben mit der Witwe Anne Isabein Theehausen geborenen Niederbäumers, und bei der Ehe-Bereitung die untern Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen sey.

VIII Brodt - Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Oct. 1795.
Für 4 Pf. Zwieback 4 Lot 2 D.

= 4 = Semmel 5 - 2 -

Für 1 Mgr. fein Brod 18 - 2 -

= 1 = Speisebrod 22 - 2 -

= 6 = gr. Brod 7 Pf. 24 - - 8 -

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes 3 mgr. pf.

I = schlechteres 1 = 6 -

I = Schweinefleisch 4 - -

I = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. 3 - -

I = dito unter 9 Pf. 1 = 4 -

I = Hammelfleisch beste

Sorte 2 = 4 -

= dito schlechteres 1 = 4 -